

FR_GERICHTE 502 2018 30 vom 15. Mai 2018

FR Kantonsgericht, 2018-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2018_30

FR: FR_GERICHTE 502 2018 30 du 15 mai 2018

IT: FR_GERICHTE 502 2018 30 del 15 maggio 2018

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die Einstellung des Verfahrens kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 85 Abs. 1 des kantonalen Justizgesetzes vom 31. Mai 2010, SGF 130.1). Aus den Akten ist nicht Kantonsgericht KG Seite 3 von 8 ersichtlich, wann der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid erhalten hat, so dass von der Wahrung der Beschwerdefrist auszugehen ist.

E. 1.2

Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person (Art. 115 StPO), die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Zum Strafantrag bei Antragsdelikten ist jede Person berechtigt, die durch die in Antrag gebrachte Handlung verletzt worden ist (Art. 30 Abs. 1 StGB). Als verletzt gilt nur diejenige Person, die Trägerin des unmittelbar angegriffenen Rechtsguts ist (vgl. statt vieler BGE 128 IV 81 E. 3a; 118 IV 167 E. 1c; 112 IV 31 E. 3; Urteil KG FR 502 2015 135 vom 22. August 2016 E. 1d/aa). Vorliegend hat der Beschwerdeführer zwar nicht ausdrücklich erklärt, sich im Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, jedoch hat er Anzeige bzw. Strafantrag wegen Verleumdung bzw. Verletzung des DSG eingereicht. Soweit es um seine Ehre bzw. um Angaben zu seiner Person geht, ist er Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsguts. Er ist somit nicht nur zum Strafantrag berechtigt, sondern hat auch ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Einstellungsverfügung. Er ist demnach zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Bei Laienbeschwerden sind die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen, und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen (vgl. z.B. Urteil BGer 6B_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1). Vor diesem Hintergrund ist im

vorliegenden Fall von einer ausreichenden Begründung auszugehen.

E. 1.4

Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 1.5

Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a) bzw. wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b). Sie erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann (Art. 324 Abs. 1 StPO). Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Verfahrenseinstellung durch die Untersuchungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz "in dubio pro reo". Dieser Grundsatz fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Er verlangt, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert gilt, dass (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt) Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Umgekehrt ist eine Einstellung in jedem Fall geboten, wenn eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint. Indessen ist die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung nicht auf diese Fälle zu beschränken. Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1). Der Staatsanwaltschaft steht bei der Beurteilung der Frage, ob ein Strafverfahren einzustellen ist, ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Sie darf sich allerdings nicht die Rolle des Gerichts anmassen. Sie hat nicht eine abschliessende Beurteilung darüber vorzunehmen, ob sich die beschuldigte Person einer ihr zur Last gelegten Tat strafbar gemacht hat, sondern nur, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen (LANDSHUT/BOSSHARD in Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 319 N. 15 mit Hinweisen). Ihre Aufgabe ist es, nach durchgeführter Untersuchung und unter Berücksichtigung der massgebenden Beweiswürdigungs- und Subsumtionsgrundsätze, in vorweggenommener Würdigung der Beweise und der Rechtslage eine Prognose über den Ausgang eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens zu machen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts,

E. 2.2

Nach Art. 174 StGB wird bestraft, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. 2.2.1. In der Einstellungsverfügung hält die Staatsanwaltschaft fest, Art. 173 ff. StGB würden den Ruf schützen, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie ein charakterlich anständiger Mensch sich nach allgemeiner Auffassung zu verhalten pflegt. Ist die Äusserung lediglich geeignet, jemanden in anderer Hinsicht, beispielsweise als Berufsmann, in der gesellschaftlichen bzw. sozialen

Funktion herabzusetzen oder in seinem Selbstbewusstsein zu verletzen, liege keine Ehrverletzung vor. Davon abgesehen seien die vom Beschwerdegegner vorgenommenen Äusserungen auch so nicht ehrenrührig gewesen, sondern würden Fakten wiedergeben, wie sie in einem Gespräch von den Teilnehmern empfunden werden. Es bestünde keine Anhaltspunkte dafür, dass mehr als das objektiv Notwendige und sachlich Gerechtfertigte kommuniziert worden sei. 2.2.2. Dagegen bringt der Beschwerdeführer zusammenfassend vor, der Beschwerdegegner habe keinen Grund gehabt, seine Schlussfolgerungen über das Vorstellungsgespräch C. _____ mitzuteilen. Es sei nicht gängige Praxis der Arbeitswirtschaft, einem Kandidaten dem abgesagt werden solle, per Denunziation bei Institutionen bzw. Personen, von denen der Kandidat abhängig ist (hier das Sozialamt), auch noch zusätzliche Schwierigkeiten zu bereiten. Das Feedback über die Bewerbung hätte ihm direkt kommuniziert werden sollen. Indem der Beschwerdegegner es bevorzugt habe, Informationen, die den Beschwerdeführer betreffen, ohne dessen Zustimmung C. _____ mitzuteilen, habe er ihm eindeutig schaden wollen. Dadurch dass er ihn übergangen habe, sei er von diesem zudem auch „entmündigt“ worden. Der Beschwerdegegner habe dieses Gespräch benutzt, um sich negativ über ihn zu äussern, er habe ihm bei D. _____ schlecht gemacht. Die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer bereit erklärt habe, eine Stelle anzunehmen, die nicht entlohnt werde, um anschliessend mit den Äusserungen des Beschwerdegegners sowie der sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen konfrontiert zu werden, sei sicherlich ehrverletzend. 2.2.3. Für die Frage, ob eine Äusserung ehrenrührig ist, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts massgebend, welchen Sinn ihr ein unbefangener Adressat unter den gesamten konkreten Umständen beimisst (BGE 133 IV 308 E. 8.5.1; 137 IV 313 E. 2.1.3; Urteil BGer 6B_522/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 2.2). Unabhängig davon, ob die angeblichen Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 Aussagen des Beschwerdegegners gegenüber C. _____ der Wahrheit entsprachen, wie dies vom Beschwerdeführer insbesondere hinsichtlich dem ihm vorgehaltenen Desinteresse bestritten wird, handelt es sich dabei – wie von der Staatsanwaltschaft zu Recht festgehalten – nicht um ehrenrührige Äusserungen. Die negative Rückmeldung auf das Vorstellungsgespräch vermag den Beschwerdeführer wohl gekränkt zu haben, zumal er selbst offenbar den Eindruck hatte, der Beschwerdegegner sei an seiner Anstellung sehr interessiert. Der Beschwerdeführer verkennt jedoch, dass nicht jede Kritik oder negative Darstellung eine Ehrverletzung darstellt (BSK StPO-RIKLIN, vor Art. 173 N. 27). Massgebend sind nicht die Wertmassstäbe des Verletzten, sondern die „Durchschnittsmoral“ bzw. „Durchschnittsauffassung“. Im Übrigen muss der Angriff quantitativ eine gewisse Erheblichkeit aufweisen (a.a.O., N. 28; 32). Diese minimalen Anforderungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Äusserung, jemand habe anlässlich eines Vorstellungsgesprächs nicht den Eindruck hinterlassen, an einer Anstellung interessiert zu sein bzw. die Person würde bezüglich ihrer vormaligen Entlassung jegliche Schuld von sich weisen, erweckt auch für einen unbefangenen Dritten nicht den Anschein, ein unehrbarer Mensch zu sein. Es stellt kein individual- oder sozialetisch verpöntes Verhalten dar, sich nicht für eine Stelle zu interessieren, sich anlässlich eines Vorstellungsgesprächs auch über – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – „Belangloses“ auszutauschen bzw. im Zusammenhang mit einer vorangehenden Entlassung die Schuld von sich zu weisen. Der Beschwerdegegner hat gegenüber C. _____ dargelegt, dass er an einer Anstellung des Beschwerdeführers nicht interessiert ist und dies begründet. Dabei handelt es sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht um eine „Denunziation“. Damit der Straftatbestand von Art. 174

StGB erfüllt wäre, müsste es sich bei den entsprechenden Äusserungen zudem um Unwahrheiten handeln, was aufgrund der Umstände im vorliegenden Fall zu bezweifeln ist. Inwiefern die Einwände des Beschwerdeführers, wonach es sich bei der zur Diskussion stehenden Stelle um eine unentgeltliche Anstellung handelte und der Beschwerdeführer durch die Rückmeldung des Beschwerdegegners offenbar mit negativen Konsequenzen seitens der Arbeitsvermittlung konfrontiert wurde, für die vorliegend zu beurteilende Verletzung des Rufs als ehrbarer Mensch von Bedeutung sind, vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere auch, weil C. _____ anlässlich seiner Einvernahme vom 18. August 2017 darlegte, die Zusammenarbeit beendet zu haben, weil seine Unterstützungs- möglichkeiten ausgeschöpft gewesen seien (act. 1009, Z. 31 ff.) und nicht in Folge der Rück- meldung des Beschwerdegegners. Gleiches gilt auch für das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei „entmündigt“ worden. Dass er als Betroffener nicht zuerst über die Absage informiert wurde, mag unter den gegebenen Umständen durchaus unglücklich sein. Selbst wenn dieses Vorgehen vom Beschwerdeführer als „Entmündigung“ empfunden würde, handelt es sich dabei dennoch nicht um ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Denn sein Rechtsempfinden ist, wie oben dargelegt, für die Beurteilung der zur Diskussion stehenden Ehrverletzung nicht ausschlaggebend. Aufgrund des Gesagten ist den Ausführungen der Staatsanwaltschaft vorbehaltlos zuzustimmen. Eine Verurteilung ist gestützt auf die vorliegende Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, weshalb die Einstellung in diesem Punkt zu Recht erfolgte.

E. 2.3

Bezüglich des Vorwurfs der Verletzung des DSG kommt in casu einzig eine Verletzung der beruflichen Schweigepflicht nach Art. 35 DSG in Frage, da B. _____ das Vorstellungsgespräch in seiner Funktion als Dozent und Direktor des E. _____ durchgeführt und dementsprechend auch bei der Weitergabe der diesbezüglichen Informationen nicht als private Person im Sinne der Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 übrigen Strafbestimmungen des DSG gehandelt hat. Nach Art. 35 Abs. 1 DSG wird bestraft, wer vorsätzlich, geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat. Besonders schützenswerte Personendaten sind gemäss Art. 3 Bst. c DSG Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten (Ziff. 1), die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit (Ziff. 2), Massnahmen der sozialen Hilfe (Ziff. 3) oder administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Ziff. 4). Unter einem Persönlichkeitsprofil wird eine Zusammen- stellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt, verstanden (Art. 3 Bst. d DSG). Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen (Art. 3 Bst. f DSG). 2.3.1. In ihrer Einstellungsverfügung hält die Staatsanwaltschaft fest, die wenigen Bestimmungen des DSG, welche strafrechtlichen Schutz geniessen würden, würden vorliegend nicht zur Anwendung gelangen, da der Beschwerdeführer in den Austausch der Informationen zwischen dem Beschwerdegegner und C. _____ eingewilligt habe. So habe er selbst C. _____ als Kontaktperson angegeben. Dieser sei für das Dossier für die berufliche Wiedereingliederung zuständig und dürfe, bzw. müsse daher auf dem Laufenden sein, was sich bei den Bewerbungen abspiele, gerade auch, aus welchen Gründen eine Bewerbung abgewiesen werde. Die Herstellung des Kontakts zwischen den beiden

Personen könne nicht anders interpretiert werden, als dass diese Personen sich über genau diese Sache austauschen, worin der Beschwerdeführer daher eingewilligt habe. 2.3.2. In seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer dazu vor, C._____ sei im Prozess seiner Bewerbung beim Beschwerdegegner zu keinem Zeitpunkt involviert gewesen und hätte nichts mit seinen Bemühungen zu tun gehabt, bei einem F._____ -Projekt mitzuarbeiten. Dies sei auch der Grund, weshalb er C._____ erst nach seinem Vorstellungsgespräch über die entsprechende Bewerbung informiert habe. Er betont, den Kontakt zu C._____ einzig für den Fall einer Anstellung an B._____ vermittelt zu haben, damit diese beiden die vertraglichen Bedingungen seiner Anstellung hätten besprechen können. Schliesslich sei er im Glauben gelassen worden, B._____ hätte zugesagt, was sich aus seiner E-Mail an C._____ (Beschwerdebeilage 2) ergebe. Sollte der Beschwerdegegner nicht gewillt gewesen sein, mit ihm zusammenzuarbeiten, hätte er ihn im Übrigen anlässlich der Übermittlung der Kontaktdaten von C._____ am 23. Februar 2017 darüber informieren können, was er allerdings nicht tat. Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die Staatsanwaltschaft würde sich täuschen, wenn sie meinte, das D._____ müsse über alle seine Bemühungen eine Arbeitsstelle zu bekommen, informiert sein. Diesen Anspruch könne es nur erheben, wenn die potentielle Stelle vom D._____ vermittelt werde. 2.3.3. Das sich aus den Akten ergebende Bild bestätigt die Darlegungen des Beschwerdeführers, wonach er im Anschluss an das Vorstellungsgespräch von einer Anstellung ausgegangen sei. Ob diese Annahme berechtigt war, ist für die Beantwortung der sich vorliegend stellenden Frage der unrechtmässigen Weitergabe von Informationen genauso wenig relevant, wie seine Bemerkung, wonach der Beschwerdegegner ihn auch im Anschluss an seine E-Mail vom 23. Februar 2017 über die Absage hätte informieren können. Diese Fragen können daher offen bleiben. Dadurch dass der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner die entsprechenden Kontaktdaten von C._____ weitergeleitet hat und auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren betont, er hätte dies einzig für den Fall einer Anstellung gemacht, hat er dem Austausch von Informationen zwischen dem Beschwerdegegner und C._____ zugestimmt, welche datenschutzrechtlich von Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 viel grösserer Bedeutung sind als die Information über den Inhalt des zur Diskussion stehenden Vorstellungsgesprächs bzw. der Stellenabsage. Diese Informationen lassen sich ohnehin keiner der obengenannten Kategorien von schützenswerten Daten gemäss Art. 3 Bst. c bzw. d DSG zuordnen, so dass eine Strafbarkeit nach Art. 35 DSG im Übrigen bereits aus diesem Grund ausgeschlossen wäre. In diesem Sinne ist im vorliegenden Fall sodann auch unerheblich, ob das D._____ über alle Arbeitsbemühungen informiert sein muss oder nur bezüglich solcher Stellen, die von ihr vermittelt wurden, wie dies der Beschwerdeführer darlegt. Insofern als das dem Beschwerdegegner vorgeworfene Verhalten den Straftatbestand von Art. 35 DSG nicht erfüllt, ist die Einstellung des Verfahrens auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 2.4

Die Rügen des Beschwerdeführers vermögen die Verfügung der Staatsanwaltschaft weder einzeln noch gesamthaft in Frage zu stellen. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht davon ausgegangen, dass keinerlei Anhaltspunkte bestehen, welche die Weiterführung des Verfahrens rechtfertigen würden. Insofern als eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint, ist die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft in casu nicht zu beanstanden. Folglich ist die Einstellungsverfügung vom 24. Januar 2018 zu bestätigen und die Beschwerde dementsprechend abzuweisen. Dies gilt ausdrücklich auch in Bezug auf Ziff. 3 der

Einstellungsverfügung bzw. dem Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, wonach der Beschwerdegegner seine anwaltlichen Kosten selber zu tragen habe. Denn insofern als der Beschwerdeführer in seiner Begründung ausführt, es sei für ihn unverständlich, dass er die Anwaltskosten von B. _____ zu tragen habe, verkennt er, dass diese Entschädigung nicht von ihm zu bezahlen ist, sondern der Staat dafür aufzukommen hat.

E. 3

Aufl. 2012, N. 1395).

E. 3.1

Mit Eingabe vom 9. Februar 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege. In seinem diesem Schreiben beiliegenden Beschwerdebegründung bringt er vor, aufgrund seiner langen Arbeitslosigkeit nicht in der Lage zu sein, diese Kosten zu übernehmen. Zu den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels äusserte sich der Beschwerdeführer nicht.

E. 3.2

Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 StPO). Für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das Rechtsmittelverfahren sind die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels massgebend (Urteil KG FR 502 2016 49 E. 3 mit Hinweis auf BGer 5A_10/2013 vom 24. Januar 2013 E. 7.3).

E. 3.3

Vorliegend waren die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers – wie soeben dargelegt – von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist, ohne dass die weiteren Bedingungen zu prüfen sind.

E. 4

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO trägt die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsmittelverfahrens. A. _____ hat folglich die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 470.- (Gebühr: CHF 400.-, Auslagen: CHF 70.-) zu tragen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO). Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Januar 2018 wird bestätigt. II. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. III. Die Kosten des Verfahrens werden auf CHF 470.- (Gebühr: CHF 400.-, Auslagen: CHF 70.-) festgesetzt und A. _____ auferlegt. IV. Eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird nicht zugesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 15. Mai 2018/jko Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.